

Satzung



**SEGELCLUB
TALSPERRE
ZEULENRODA e.V.**

gegründet 8.4.1995

Geänderte Ausführung vom 28.04.2017

SEGELCLUB TALSPERRE ZEULENRODA e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Segelclub Talsperre Zeulenroda“ (Abkürzung SCTZ). Er hat seinen Sitz in Zeulenroda-Triebes. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Segelclub Talsperre Zeulenroda ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) als Spitzenverband für den Deutschen Segelsport, des Thüringer Seglerverbandes e.V. (TSV) und des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB).

§ 2 Zweck

Der Segelclub Talsperre Zeulenroda e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Der Verein finanziert, verwaltet und unterhält das in der Stadt Zeulenroda-Triebes Ortsteil Silberfeld mit Quingenberg gelegene Vereinsgelände mit Seglerheim.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Auf der Grundlage des Amateurgedankens werden besonders gepflegt:
 - Die Förderung des Segelsports und der Seemannschaft.
 - Die Veranstaltung von Wettfahrten, Wanderfahrten und Übungsfahrten.
 - Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere des jugendlichen Nachwuchses, im Segeln unter Leitung erfahrener Segler.
 - Die Förderung und Pflege des Jugendsegelns in einer Jugendabteilung.
- f) Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Abzeichen

Das Symbol des Clubs ist der Stander des Segelclub Talsperre Zeulenroda e.V., wie er heute schon bei dem DSV vorliegt.

Die Abzeichen sind:

- a) die Clubflagge,
- b) Clubnadeln zum Anstecken,
- c) Clubwappen und Clubjacke

Abzeichen des Segelclubs Talsperre Zeulenroda können aus besonderen Anlässen oder zum Zwecke der Ehrung an Nichtmitglieder und an befreundete Vereine vergeben werden.

Mitglieder verlieren beim Ausscheiden aus dem Club das Recht, das Abzeichen zu tragen oder den Stander zu fahren. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) den Ordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind Vollmitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Alle mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Aufwendungen regelt die Finanzordnung des laufenden Jahres.

In besonderen Fällen kann eine eventuelle Freistellung oder Verringerung von Beiträgen und Gebühren vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss jährlich neu ermöglicht werden. (Jahreshauptversammlung -JHV).

- b) Familienmitgliedschaften

Familienmitgliedschaften bestehen aus ordentlichen und passiven Mitgliedern. Ehepaare sind gleichberechtigte ordentliche Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht, jedoch mit nur einer Stimme. Alle anderen Familienmitglieder sind passive Mitglieder.

- c) den passiven Mitgliedern.

Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Segelclub Talsperre Zeulenroda e.V. zu fördern. Ausgenommen von aktivem und passivem Wahlrecht haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie haben kein Anrecht auf einen Liegeplatz.

d) den Jugendmitgliedern.

Als Mitglied der Jugendabteilung können mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Jugendliche aufgenommen werden, die das 5. Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Aufnahmebedingungen entsprechen denen für ordentliche Mitglieder. Die Jugendmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch den Jugendleiter vertreten. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung. Beantragen die Jugendmitglieder innerhalb von drei Monaten nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres ihre Aufnahme als Mitglied, wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Die Mitgliedschaft als Jugendlicher kann auf Antrag bis zur Erreichung der wirtschaftlichen Selbständigkeit durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes verlängert werden.

e) den Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Segelsport besonders verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Mitgliedsbeiträge.

Über die Aufnahme als ordentliches oder passives Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 5 Aufnahme und Austritt.

1. Ordentliches Mitglied kann jedermann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wer ordentliches Mitglied werden will, hat ein möglichst von zwei Mitgliedern des Vereins unterstütztes, schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Personen unter 18 Jahren muß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich nachgewiesen werden. Unbekannte Antragsteller können vom Vorstand probenhalber aufgenommen werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Gründe für den Beschluß werden nicht bekanntgegeben
2. Ehrenmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit in den Club aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende stattfinden. Er ist dem Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keinerlei Vergütung für die von ihnen gezahlten Beiträge und Gebühren zurück.
Ergänzende Festlegungen sind in der jeweils gültigen Finanzordnung verankert.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschließung.

Der Vorstand kann den Vorschlag (an die nächste Mitgliederversammlung) machen, ein Mitglied ausschließen, wenn es:

1. nach schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
2. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder die Clubinteressen grob verletzt.
3. sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder sich in grober Weise unsportlich verhält.

Vor der Ausschließung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, seinen freiwilligen Austritt zu erklären. Die Ausschließung wird vom Vorstand auf Antrag des Vorsitzenden oder fünf ordentlichen Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Die Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich und ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht:

- das Vereinsabzeichen zu tragen
- an allen Clubveranstaltungen teilzunehmen,
- das Seglerheim und seine Anlagen zu nutzen,
- die vereinseigenen Sportgeräte gemäß Beschluß der JHV zu nutzen

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- die Mitgliedsbeiträge gemäß Beschluß der JHV jährlich im Voraus zu entrichten.
- mit den Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich umzugehen und für fahrlässig oder mutwillige Schäden zu haften.
- gemäß Beschluß der JHV festgelegte Arbeitsstunden zum Erhalt und der Pflege der Anlagen zu leisten.
- die Talsperrenordnung und die Umweltschutzpflichten bei Gewässer und Ufer einzuhalten und andere Personen dazu anzuhalten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

7.1) der Vorstand

Zum Vorstand gehören außer dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende, welcher gleichzeitig als Protokollführer dient, der Schatzmeister, der Sportwart, der Jugendleiter und der technische Ausschuß, bestehend aus 3 Mitgliedern.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlußfähig.

Sie werden zur Jahreshauptversammlung in den Vorstand gewählt. Die Jahreshauptversammlung kann in einem gesonderten Wahlgang ein Mitglied des Vorstandes für ein weiteres der vorgenannten Ämter wählen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder Fax unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Er faßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, schriftlich verlangt. Die schriftliche Einladung muss vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin an die Vorstandsmitglieder abgesandt werden.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er bestimmt die Aufgabengebiete für die Vorstandsmitglieder und er führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

Zu den Aufgaben des technischen Ausschusses gehört die Betreuung und Instandhaltung der Immobilie und der Anlagen des Segelclubs.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder hat Einzelbefugnis.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Vor Ablauf von zwei Jahren kann ein Antrag auf Neuwahlen von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gestellt werden, über ihn wird von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Alle Ämter sind Ehrenämter.

Die Clubkasse ersetzt den Vorstandsmitgliedern nur die bei der Führung der Vereinsgeschäfte entstandenen Unkosten. Im Übrigen darf keine Person Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Laufe des Jahres freiwerdende Ämter können vom Vorstand durch Zuwahl neu besetzt werden.

7.2) die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Ihr obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- c) die Festsetzung der Finanzordnung
- d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre,
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer.

Außer der Jahreshauptversammlung werden weitere Mitgliederversammlungen nach Ermessen des Vorstandes abgehalten.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ihm ein von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unterschriebener Antrag unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes, über den verhandelt werden soll, eingereicht worden ist.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder Fax unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Versammlungstermin abgesandt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig durch die anwesenden ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Es werden alle Anträge behandelt, die eine Woche vor der Versammlung mit einer entsprechenden Begründung beim Vorstand schriftlich, **per E-Mail oder Fax** eingereicht wurden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Mitglieder, welche einen derartigen Antrag stellen wollen, müssen diesen vor dem Einladungstermin gestellt haben. Ein während der Mitgliederversammlung gestellter Antrag, mit Ausnahme eines Antrages auf Satzungsänderung, wird sofort auf die Tagesordnung gesetzt, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Die Versammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Dabei hat der Jugendleiter als Vertreter der Jugendabteilung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit nach zweimaligem Abstimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Bei der Entscheidung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Clubmitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, so wird eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, die ohne Einschränkung beschlußfähig ist.

Der Vorstand kann an Stelle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die ordentlichen Mitglieder schriftlich Beschlüsse fassen lassen (§ 40 zu den §§ 32 und 33 BGB). Der Gegenstand, über den Beschluß zu fassen ist, muß 14 Tage vorher schriftlich zugestellt sein, bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut der Änderung.

Dem Antrag zur schriftlichen Beschlußfassung muß von zwei Dritteln aller ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt werden. Bei der schriftlichen Abstimmung sind dann für allgemeine Beschlüsse eine einfache Mehrheit, für Satzungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit und für eine Änderung des Zwecks des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse.

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Rechnungswesen

Das Clubvermögen und die laufenden Einnahmen und Ausgaben werden vom Schatzmeister nach den Richtlinien des Vorstandes verwaltet.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, ordnungsgemäß Bücher zu führen und am Ende des Jahres einen Abschluß vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer, die jedes Jahr von der Mitgliederversammlung neu gewählt werden, sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich und nach ihrem Ermessen häufiger Kasse und Bücher zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung muß den Mitgliedern von den Rechnungsprüfern bekanntgegeben werden.

Die Verfügungsgewalt über die Vereinsmittel wird in einer Finanzordnung geregelt.

Zur Deckung der Ausgaben stehen dem Vorstand zur Verfügung:

- a) die jährlichen Beiträge und Gebühren,
- b) die „Bausteine“
- c) Spenden und Zuschüsse,
- d) der Erlös aus evtl. Aktivitäten durch den Verein, Bewirtschaftung der Werbung etc.

Die Mittel für größere Aufwendungen, die nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden, werden nach vorherigem Beschluß durch die Mitgliederversammlung von der Bank als Darlehen aufgenommen und auf die Höhe der Mitgliedsbeiträge umgelegt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Greiz.

§ 12 Haftung

Jegliche Haftung des Clubs für irgendwelche Schäden aus Unfällen oder unvorhergesehenen Ereignissen gegenüber Mitgliedern, Gästen und Nichtmitgliedern ist ausgeschlossen.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, werden der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Seglerverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.